

Anlage 1

Allgemeine Lieferbedingungen Fernwärme der Gasversorgung Pfaffenhofen a. d. Ilm GmbH & Co.KG

Stand: September 2025

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für Wärmelieferverträge zwischen der Gasversorgung Pfaffenhofen a. d. Ilm GmbH & Co.KG (nachfolgend: das „FVU“) und ihren Fernwärmekunden (nachfolgend: „Kunde“).

- Kunde und FVU nachfolgend jeweils einzeln die „Partei“ und zusammen die „Parteien“ -

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Das FVU beliefert den Kunden auf Grundlage des Wärmeliefervertrages mit Wärme. Soweit dieser Wärmeliefervertrag keine vorrangige Regelung enthält, gelten ergänzend die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2. Der Wärmeliefervertrag besteht aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen Fernwärme, dem Auftragsformular Wärmeversorgung sowie der dazugehörigen Anlagen, der Auftragsbestätigung zum Auftragsformular Wärmeversorgung, den „Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme“ (TAB) (**Anlage 3**) und dem Preisblatt Fernwärme (**Anlage 2**).
- 1.3. Voraussetzung für die Belieferung des Kunden mit Wärme durch das FVU ist, dass das Versorgungsobjekt an das Fernwärmenetz angeschlossen ist und folglich über einen Hausanschluss im Sinne von § 10 AVBFernwärmeV verfügt. Der Errichtung bzw. Fertigstellung des Hausanschlusses und die Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation sind je nach Wahl des Kunden im Auftragsformular Wärmeversorgung Bestandteil des Wärmeliefervertrages.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Der Wärmeliefervertrag kommt durch Absendung des Auftragsformulars Wärmeversorgung durch den Kunden an das FVU und anschließendem Zugang der Auftragsbestätigung des FVU in Textform beim Kunden zustande.
- 2.2. Sofern der Kunde im Auftragsformular Wärmeversorgung die Option gewählt hat, das FVU mit der Errichtung oder Fertigstellung eines Hausanschlusses zu beauftragen, kommt zwischen dem Kunden und dem FVU durch das Absenden des Auftragsformulars Wärmeversorgung und anschließendem Zugang der

Auftragsbestätigung des FVU in Textform beim Kunden ein Hausanschlussvertrag zustande.

3. Lieferpflicht; Anschlussleistung; Messung

- 3.1. Das FVU beliefert den Kunden über ein Fernwärmenetz an dem im Auftragsformular Wärmeversorgung festgelegten Versorgungsobjekt vorrangig mit Wärme aus Biomasse. Sofern keine Wärme aus Biomasse zur Verfügung steht, ist das FVU vorübergehend berechtigt, ersatzweise Wärme zu liefern, die aus einem anderen Energieträger erzeugt wird. Übergabestelle für die Wärmelieferung ist die Wärmeübergabestation beim Kunden.
- 3.2. Sofern der Kunde im Auftragsformular Wärmeversorgung die Errichtung des Hausanschlusses gewählt hat, wird das FVU einen vollständigen Hausanschluss im Sinne von § 10 AVBFernwärmeV herstellen. Hierzu wird das FVU eine isolierte Wärmeleitung vom Fernwärmenetz bis zum Versorgungsobjekt verlegen und die hierfür erforderlichen Erdarbeiten ausführen. Im Versorgungsobjekt wird das FVU eine Wärmeübergabestation einbauen, die isolierte Wärmeleitung mit der Wärmeübergabestation verbinden und die hierfür erforderliche Mauerdurchführung ausführen (im Folgenden: der „**Hausanschluss**“). Des Weiteren wird das FVU die Wärmeübergabestation in Betrieb nehmen und sämtliche durch die Errichtung des Hausanschlusses entstandenen Abfälle beseitigen.
- 3.3. Sofern der Kunde im Auftragsformular Wärmeversorgung die Fertigstellung des Hausanschlusses gewählt hat und er bereits einen **Netzanschluss** an das Fernwärmenetz hat, wird das FVU einen vollständigen Hausanschluss im Sinne von § 10 AVBFernwärmeV herstellen. Hierzu wird das FVU eine Wärmeübergabestation in das Gebäude auf dem Versorgungsobjekt einbauen und die Wärmeübergabestation mit der bereits vorhandenen isolierten Wärmeleitung verbinden. Des Weiteren wird das FVU die Wärmeübergabestation in Betrieb nehmen und sämtliche durch die Errichtung des Hausanschlusses entstandenen Abfälle beseitigen.
- 3.4. Sofern der Kunde im Auftragsformular Wärmeversorgung die Fertigstellung des Hausanschlusses gewählt hat und er bereits einen **Teilanschluss** an das Fernwärmenetz hat, wird das FVU einen vollständigen Hausanschluss im Sinne von § 10 AVBFernwärmeV herstellen. Hierzu wird das FVU die bereits bestehende isolierte Wärmeleitung bis in das Gebäude auf dem Versorgungsobjekt erweitern und die hierfür erforderlichen Erdarbeiten ausführen. Das FVU wird zudem im Gebäude des Versorgungsobjekts eine Wärmeübergabestation einbauen, die erweiterte isolierte Wärmeleitung mit der Wärmeübergabestation verbinden und die hierfür erforderliche Mauerdurchführung ausführen. Des Weiteren wird das FVU die Wärmeübergabestation in Betrieb nehmen und sämtliche durch die Errichtung des Hausanschlusses entstandenen Abfälle beseitigen.
- 3.5. Die Anschlussleistung für den Kunden ist im Auftragsformular Wärmeversorgung vereinbart. Das FVU wird die Wärmeübergabestation so einstellen, dass die Wärmebereitstellung auf die bestellte Wärmeleistung begrenzt ist. Ein Antrag auf Änderung der Wärmeleistung im Sinne des § 3 AVBFernwärmeV bedarf der Textform.
- 3.6. Die geschuldete Liefermenge richtet sich nach der tatsächlich an der Übergabestelle entnommenen und gemessenen Wärmemenge in MWh. Das FVU ermittelt die

gelieferte und abrechnungsrelevante Wärmemenge an der Übergabestelle nach § 18 AVBFernwärmeV.

4. Lieferbeginn

- 4.1. Sofern die Wärmeübergabestation zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits in Betrieb genommen wurde, ist der Lieferbeginn das vom FVU in der Auftragsbestätigung Wärmeversorgung angegebene Datum. Kommt der Vertrag durch Entnahme von Wärme aus dem Fernwärmenetz des FVU zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV) ist der Lieferbeginn der tatsächliche Beginn der Wärmelieferung.
- 4.2. Wurde die Wärmeübergabestation zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht in Betrieb genommen, beginnt die Wärmelieferung mit der Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation. Die Wärmeübergabestation gilt als in Betrieb genommen, sobald sie vom FVU konfiguriert, installiert und betriebsbereit an die Fernwärmeleitung angeschlossen ist, so dass primärseitig ein mechanischer Durchfluss der Fernwärme möglich ist.
 - (a) Das FVU zeigt die geplante Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation dem Kunden rechtzeitig in geeigneter Form an. Die Inbetriebnahme setzt keine Abnahme durch den Kunden voraus und erfolgt unabhängig davon, ob der Kunde den für den Betrieb der Wärmeübergabestation erforderlichen Stromanschluss oder den sekundärseitigen Anschluss an das kundeneigene Wärmeverteilsystem hergestellt hat.
 - (b) Kommt es bei der Durchführung der Arbeiten, die für einen fristgerechten Lieferbeginn erforderlich sind, zu Verzögerungen, die das FVU nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Lieferbeginn entsprechend.

5. Laufzeit des Wärmeliefervertrages; Kündigung

- 5.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung Wärmeversorgung in Textform beim Kunden („**Vertragsbeginn**“). Das Vertragsverhältnis hat eine Grundlaufzeit von 10 Jahren, die ab Vertragsbeginn zu laufen beginnt.
- 5.2. Nach Ablauf der Grundlaufzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere fünf Jahre, wenn es nicht zum Ende der jeweiligen Laufzeit mit einer Frist von neun Monaten gekündigt wird. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB und § 33 AVBFernwärmeV.
- 5.3. In jedem Fall bedarf die Kündigung der Textform.

6. Mitteilung über Änderungen der Kundenanlage

Eine Mitteilung des Kunden über Erweiterungen oder Änderungen der Kundenanlage, sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV hat acht Wochen vor Erweiterung oder Änderung der Anlage oder der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform gegenüber dem FVU zu erfolgen.

7. Verantwortungsbereich

Die Liefergrenze, die den Verantwortungsbereich des FVU von dem des Kunden (Kundenanlage) trennt, ergibt sich aus den "Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB)" (**Anlage 3**).

8. Wärmepreis; Preisanpassung; Umsatzsteuer

- 8.1. Der Kunde bezahlt ab Beginn der Wärmelieferung der FVU einen Wärmepreis, der sich aus einem Grundpreis (**GP**) und einem Arbeitspreis (**AP**) zusammensetzt. Der zu entrichtende Wärmepreis ergibt sich aus dem Preisblatt des FVU in der jeweils aktuellen Fassung (**Anlage 2**).
- 8.2. Der **GP** ist das Entgelt für die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung gemäß dem Auftragsformular (inkl. Instandhaltung und Betrieb des Hausanschlusses und der Wärmeübergabestation) einschließlich der Kosten für die Messung und Abrechnung und wird in EUR pro kW vereinbarte Anschlussleistung pro Kalenderjahre erhoben. Beginnt oder endet die Wärmelieferung unterjährig, wird der **GP** nur zeitanteilig pro rata temporis erhoben.
- 8.3. Der **AP** ist das Entgelt für die an der Übergabestelle i.S.v. Ziff. 3.1. bezogene Wärmemenge des Kunden. Er wird in EUR pro MWh erhoben. Mit dem **AP** sind alle verbrauchsabhängigen Kosten abgegolten.
- 8.4. **GP** und **AP** unterliegen einer Preisanpassung nach den im Preisblatt (**Anlage 2**) festgelegten Formeln.
- 8.5. Für die Erbringung der im Preisblatt (**Anlage 2**) genannten Nebenleistungen des FVU sind die dort angegebenen Preise vereinbart. Diese Nebenleistungen erbringt das FVU nur nach gesonderter ausdrücklicher Beauftragung durch den Kunden.
- 8.6. Sämtliche nach diesem Wärmeliefervertrag vereinbarten Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet wird, sofern diese anfällt.

9. Hausanschlusskosten

- 9.1. Der Kunde erstattet dem FVU gem. § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV die Kosten für die erstmalige Erstellung und die Fertigstellung des Hausanschlusses (im Folgenden: die „**Hausanschlusskosten**“). Die Höhe der Kosten für die Erstellung und Fertigstellung des Hausanschlusses ergeben sich aus dem Preisblatt (**Anlage 2**). Die Höhe der Kosten für die Fertigstellung des Hausanschlusses im Preisblatt (**Anlage 2**) unterscheiden sich je nachdem, ob der Kunde bereits einen Netzanschluss oder einen Teilanschluss an das Fernwärmenetz hat.
- 9.2. Die Hausanschlusskosten werden bei Inbetriebnahme der Kundenanlage im Sinne von § 13 AVBFernwärmeV abgerechnet. Die Zahlung wird zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung beim Kunden fällig.

10. Abrechnung; Zahlungsverzug; Zahlungsmodalitäten

- 10.1. Das FVU rechnet die gelieferte Wärmemenge jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber dem Kunden ab. Nach Beendigung des Wärmeliefervertrages erstellt das FVU eine Schlussabrechnung.
- 10.2. Ergibt sich aus der Jahresabrechnung eine Überzahlung oder Nachzahlungspflicht des Kunden, so wird der Guthabenbetrag mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung ausgezahlt oder verrechnet bzw. wird mit der Jahresabrechnung eine Nachzahlung erhoben.
- 10.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das FVU, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten nach Maßgabe des Preisblatts (**Anlage 2**) pauschal berechnen.
- 10.4. Der Kunde wählt im Auftragsformular Wärmeversorgung eine der möglichen Zahlungsmodalitäten aus.

11. Abschlagszahlungen; Fälligkeit

- 11.1. Unterjährig wird das FVU monatliche Abschlagszahlungen berechnen. Dabei wird der **GP** monatlich zu einem Zwölftel abgerechnet. Die Abschlagszahlung auf den **AP** wird auf Grundlage der geschätzten Jahreswärmemenge ermittelt (hiervon ein Zwölftel). Die monatlichen Abschlagszahlungen sind jeweils zum Ende eines Monats für den jeweils vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Jahresabrechnung, welche die Abschlagszahlungen festsetzt.
- 11.2. Ergibt sich bei der Schlussabrechnung, dass der Kunde zu geringe Abschlagszahlungen geleistet hat, so wird der noch ausstehende Betrag zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

12. Versorgungsunterbrechungen

- 12.1. Das FVU ist berechtigt, übergangsweise die Wärmelieferung zu unterbrechen oder die Vorlauftemperatur abzusenken, um erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Wärmeerzeugungs- und Wärmeverteilanlagen durchzuführen.
- 12.2. Derartige Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung wird das FVU rechtzeitig dem Kunden in Textform anzeigen. Das FVU wird Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung auf das zwingend notwendige Maß beschränken und – soweit möglich –, nur bei warmer Witterung durchführen.

13. Zutrittsrecht des FVU (§ 16 AVBFernwärmeV)

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Wärmeliefervertrag, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

14. Haftung bei Weiterleitung der Wärme an Dritte

Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des FVU an einen Dritten weiter, so hat er gem. § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

15. Endschaftsregelung

Endet dieser Wärmeliefervertrag gleich aus welchem Grund, ist das FVU berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die Wärmeübergabestation zu entfernen, wenn das FVU diese im Rahmen eines Hausanschlussvertrages eingebaut hat. Zu einem Rückbau der Hausanschlussleitung nach Vertragsende ist das FVU nicht verpflichtet. Bei Vertragsende wird die Hausanschlussleitung verschlossen und verplombt. Der Rückbau und die Stilllegung der Hausanschlussleitung werden nach Maßgabe des Preisblattes (**Anlage 2**) berechnet

16. Haftungsbegrenzung

- 16.1. Das FVU haftet für Versorgungsstörungen nur nach Maßgabe von § 6 AVBFernwärmeV. Im Übrigen gelten die Ziff. 16.2. und Ziff. 16.3.
- 16.2. Unabhängig vom Rechtsgrund, haftet das FVU für Schäden nur in den nachfolgenden Grenzen:
 - (a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des FVU ihres gesetzlichen Vertreters, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unbegrenzt;
 - (b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch das FVU, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Wärmeliefervertrag prägen und auf die die andere Partei vertrauen darf.
- 16.3. Darüber hinaus ist eine Haftung des FVU, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
- 16.4. Die Haftungsbegrenzung nach Ziff. 16.2. und Ziff. 16.3. gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

17. Schlussbestimmungen; Datenverarbeitung; Gerichtsstandsvereinbarung

- 17.1. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen.
- 17.2. Sollte eine Bestimmung dieses Wärmeliefervertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden versuchen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt, aber wirksam ist. Dasselbe gilt für Lücken des Wärmeliefervertrages.
- 17.3. Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Wärmeliefervertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einer der Parteien oder beiden

unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Wärmeliefervertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den gemeinsamen bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Wärmeliefervertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.

- 17.4. Die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Wärmeliefervertrages anfallenden Daten werden vom FVU und seinen Dienstleistern im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 17.5. Die Parteien vereinbaren, dass für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Wärmeliefervertrag das für den Sitz der FVU zuständige Gericht zuständig ist, sofern nicht gesetzlich ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand besteht und nur soweit der Kunde Kaufmann ist.
- 17.6. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten aus Verbraucherverträgen ist das FVU bestrebt, eine außergerichtliche Streitbeilegung herbeizuführen. Das FVU wird jedoch nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilnehmen und ist dazu auch nicht verpflichtet.